

Begründung des Stundungsantrages

(Voraussetzung für eine Stundung gem. § 222 A0, § 32 GemHVO ist, dass der Einzug der Forderungen am Fälligkeitstag mit einer erheblichen Härte für den Schuldner verbunden ist und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Der Antrag muss daher sorgfältig begründet werden.)

Eine erhebliche Härte ist gegeben, weil

Sicherheitsleistung

Als Sicherheitsleistung wird angeboten

.....
Unterschrift des Antragsstellers/der Antragsstellerin